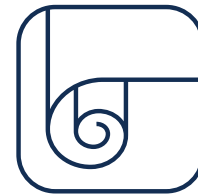


KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



ANGABEN ZUR LEBENSMITTELZULASSUNG DES MATERIALS PU-B/2

Erstellt:	Freigegeben Geschäftsführung:	Version:	Datum:	Ersetzt:
O. Carstensen	B. Funke	10	12.01.2023	09

Das Material "PU-B/2" entspricht den folgenden Anforderungen:

- der Verordnung 1935/2004/EG in der aktuellen Fassung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- der Verordnung 2023/2006/EG vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

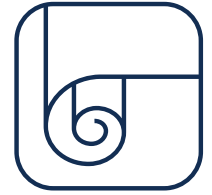
Diese obengenannten Verordnungen gelten in Verbindung mit:

- der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der aktuellen Fassung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und dessen Änderungen,
- der US- amerikanischen FDA – Behörde im Sinne der CFR 21 § 177.2600,
- den Prüfberichten bei der Ermittlung der Migration der Bestandteile von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff (mit den Gesamtmigrations- und spezifischen Migrationswerten), durchgeführt von einem unabhängigen Labor.
- Die Migrationswerte wurden im Rahmen von Mehrfachkontakten mit allen Lebensmitteltypen für eine Kontaktdauer von 30 Minuten und in einem Temperaturbereich von [-40°C bis +100°C] ermittelt.

Das oben genannte und nach guter Herstellungspraxis gefertigte Produkt entspricht den allgemeinen Anforderungen der Verordnung 1935/2004/EG, sodass unter normalen und voraussehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgegeben werden, die geeignet sind,

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden, oder
 - b) eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen, oder
 - c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.
- Insofern ist das Produkt geeignet für den Kontakt von allen Arten von Lebensmitteln.

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG



ANGABEN ZUR LEBENSMITTELZULASSUNG DES MATERIALS PU-B/2

Es gilt weiterhin:

- Diese Erklärung versteht sich unter dem Vorbehalt, dass die Lagerhaltung, die Weiterverarbeitung und die Nutzung den spezifischen Eigenschaften der Materialien oder Gegenstände und den allgemeinen Nutzungsvorschriften und den vernünftigen und sachgemäßen Umgang mit den Materialien oder Gegenständen entsprechen.
- Die Person, an die diese Erklärung gerichtet ist, muss sich versichern, dass diese Erklärung weiterhin in Vereinbarung mit dem Produkt ist, vor allem wenn dieses selbst verändert, anderen Veränderungen ausgesetzt wird, oder unter anderen Nutzungsbedingungen als vorgesehen, z.B. anders als ein Transportband, eingesetzt wird.

Diese Erklärung wurde auf Basis folgender Elemente erstellt:

- Erklärungen der Zulieferer der Ausgangsmaterialien und Rohwaren
- Analyse der Einhaltung der Gesamtmigrationswerte
- Analyse der Stoffe, die Beschränkungen oder Spezifikationen unterliegen (insbesondere spezifische Migrationswerte)

Anwesenheit von Zusatzstoffen mit doppelten Verwendungszweck (Stoffe, die sowohl als Additive für Kunststoffe als auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind "Dual Use Stoffe"): Silicate, Stearinsäure & Titandioxid

Bernhard Funke
Geschäftsführer

Märtens Transportbänder GmbH
Lise-Meitner-Str. 18, 24941 Flensburg

Die Abgabe der Konformitätserklärung erfolgt im Rahmen unseres mit Ihnen bestehenden Vertrages. Eine Haftungserweiterung wird hierdurch nicht begründet. Der Kunde ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Mit diesen Angaben verlieren frühere Angaben ihre Gültigkeit.